

## **Basisinformationen zur elektronischen Patientenakte (ePA)**

### **Was ist die ePA?**

Die elektronische Patientenakte (ePA) ist ein digitales Informationssystem, das gesetzlich versicherte Patienten freiwillig nutzen können. Sie wird von den Krankenkassen bereitgestellt und ermöglicht die strukturierte Ablage medizinischer Dokumente.

### **Wer ist verantwortlich?**

Verantwortlich für die ePA ist die jeweilige gesetzliche Krankenkasse. Ärzte sind keine Auftragsverarbeiter, sondern greifen auf Wunsch des Patienten als eigenständige Verantwortliche zu.

### **Ihre Pflichten in der Praxis:**

- Nur mit Einwilligung dürfen Sie Daten in die ePA einstellen oder einsehen
- Unterstützen Sie den Patienten auf Wunsch bei der Nutzung der ePA
- Dokumentieren Sie die Freigabe (z. B. über das PVS)
- Keine automatische Befüllung – nur auf Veranlassung des Patienten

### **Was müssen Sie erklären?**

- Welche Daten Sie übermitteln
- Wer Zugriff darauf haben kann
- Dass die Nutzung freiwillig ist
- Wie Patienten Daten freigeben, löschen oder verbergen können

Weitere Informationen erhalten Sie bei der KBV unter <https://www.kbv.de/html/epa.php> sowie bei der Bundesärztekammer unter <https://www.bundesaerztekammer.de/themen/aerzte/digitalisierung/digitale-anwendungen/telematikinfrastruktur/epa>

## **Pflicht zur Erläuterung nach § 630c Abs. 2 BGB**

### **Wann entsteht die Pflicht?**

Wenn Sie als Arzt auf Inhalte der elektronischen Patientenakte (ePA) zugreifen und diese in Ihre Behandlung einfließen lassen, sind Sie nach § 630c Abs. 2 Satz 1 BGB verpflichtet, diese Inhalte dem Patienten verständlich zu erläutern.

#### **Beispiel 1:**

Ein Patient gewährt Ihnen Zugriff auf einen MRT-Befund in seiner ePA. Sie ziehen daraus den Schluss, dass eine orthopädische Behandlung notwendig ist. In diesem Fall müssen Sie dem Patienten erklären, was im Befund steht und wie Sie Ihre medizinische Entscheidung daraus ableiten.

#### **Beispiel 2:**

Ein Patient bittet Sie, einen Facharztbrief in die ePA zu übertragen. Sie lesen ihn, speichern ihn, aber nutzen ihn nicht medizinisch. Hier besteht keine Erläuterungspflicht, solange der Patient nicht gezielt nach dem Inhalt fragt oder Umstände hinzukommen, die für die Behandlung wesentlich sind.

### **Fazit:**

Die Pflicht zur Erklärung besteht nur, wenn Inhalte aus der ePA aktiv in Ihre medizinische Entscheidung einfließen. Allein das Einsehen oder Einstellen reicht nicht aus. Sobald ein Behandlungsbezug vorliegt, müssen Sie den Inhalt verständlich erläutern.